



**An seiner Sitzung vom 10. April 2018 befasste sich der Stadtrat u.a. mit folgenden Geschäften:**

**Openair Frauenfeld vom 5. bis 7. Juli 2018: Bewilligung gemäss Handbuch**

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Stadtrat bewilligt das Openair Frauenfeld vom 5. bis 7. Juli 2018 unter den Bedingungen des „Organisationshandbuchs für das Openair 2018“.
2. Die im Organisationshandbuch festgehaltenen Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

**Baubewilligung: Umbau Kommunikationsanlage mit Mobilfunkantenne, bei Juchstrasse 9**

**Unterschutzstellung: Gebäude Zürcherstrasse 100**

Aufgrund eines Baugesuches fand am 21. Februar 2018 eine Einstufungsüberprüfung im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Zürcherstrasse 100 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege neu als "wertvoll" eingestuft und wird als dreistöckiger Verputzbau mit aufwendigen klassizistischen Fassaden bezeichnet. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Zürcherstrasse 100 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/77 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
  - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
  - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
  - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
  - d. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Grundeigentümer der Parzelle 694.

\*\*\*